

Leben erleben

PRIVATE KINDERGRUPPE HAAN



Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Die „Private Kindergruppe Haan e.V.“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Haan. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 10344 eingetragen und wurde am 09.09.1970 errichtet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, die unter der Leitung von pädagogischen Fachkräften stehen. Zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen und damit zum Satzungszweck gehören insbesondere auch jährliche Einrichtungsfestivitäten wie Frühlingsfest, Sommerfest, Herbstmarkt, St. Martins-/Lichterfest, Großelternaktionen, außerdem Jubiläumsfeierlichkeiten und Tage der offenen Tür, sowie betriebliche Besprechungen mit dem Förderverein des Private Kindergruppe Haan e.V., der Stadt Haan und Einrichtungsleitungen anderer Träger.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Gefördert werden alle Kinder, Kinder aus Haan haben Vorrang.
6. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
7. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07 des Folgejahres.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
10. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen (stimmberechtigten) und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der in den Tageseinrichtungen und Tagesgruppen betreuten Kinder, die in den Geltungsbereich des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz fallen.

Außerordentliche Mitglieder sind passive Mitglieder und nicht stimmberechtigt. Soweit es den in § 20 Abs. 1 Satz 3 KiBiz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten.



2. Die aktive (stimmberechtigte) Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des laufenden Monats der Aufnahme (Abschluss des Betreuungsvertrages). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die passive Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts in den Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet nach dem Ende der Betreuungszeit des/der Kindes/Kinder, durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Das Betreuungsjahr ist im Betreuungsvertrag definiert. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. In besonderen Fällen kann der Vorstand von der Einhaltung von Form und Fristen absehen. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied durch sein Verhalten Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder die Erfüllung des Vereinszwecks gefährdet.
4. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag 2 Monate oder länger im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 – Beiträge

1. Die Höhe der Mitglieder- und Betreuungsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Veränderungen der Betreuungsbeiträge, die sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben, werden hiervon nicht berührt.
2. Mitgliedsbeiträge sind pro Familie zu leisten (Beitragssatz). Für in Einrichtungen des Vereins betreute Geschwisterkinder kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann neben den in Geld zu leistenden Beiträgen bestimmen, dass die Mitglieder ohne Vergütung Arbeitsstunden in den Einrichtungen für die Zwecke des Vereins zu leisten haben. Die Erhebung eines Geldbetrages zum Ausgleich nicht geleisteter Arbeitsstunden ist zulässig. Die weiteren Einzelheiten bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und mindestens 3, höchstens 12 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der 2. Vorsitzende darf von der Mitgliederversammlung zugleich als Kassierer gewählt werden; in diesem Fall besteht der Vorstand aus insgesamt mindestens 5, höchstens 14 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand sollte sich möglichst paritätisch aus Mitgliedern aller Standorte zusammensetzen. Es dürfen maximal 3 Nichtmitglieder im Vorstand vertreten sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mitwirken muss. Mit der Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Mitarbeiter beauftragen.



2. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Die Wahl kann geheim und durch Stimmzettel erfolgen. § 5 Absatz 4 Satz 7 der Satzung gilt für die Wahl des Vorstandes entsprechend. Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer werden einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder und Beiräte können blockweise gewählt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Für den Ankauf, Verkauf und Beleihung von Grundbesitz, das Eingehen von Miet- und Pachtverhältnissen sowie die Aufnahme von Darlehen bedarf der Vorstand der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
5. Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt festgelegt.
6. Die Kassenführung des Vereins wird durch drei von insgesamt sechs auf der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiratsmitgliedern jährlich überprüft. Eine Wiederwahl der einzelnen Beiratsmitglieder ist möglich.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im vierten Quartal statt (Jahreshauptversammlung). Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels Brief oder Anschlag am Schwarzen Brett der Einrichtungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - die Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder des Vereines
 - in der Jahreshauptversammlung über den Geschäftsbericht und den Rechnungsabschluss, die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl der drei hauptamtlichen Beiräte und deren drei Vertreter.
 - die Höhe der Beiträge gem. §3
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
3. Vorschläge über Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Alle evtl. später aufgestellten Satzungen müssen einen Passus erhalten, der es verhindert, dass das Vereinsvermögen unter die Mitglieder aufgeteilt werden kann. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Leben erleben

PRIVATE KINDERGRUPPE HAAN



4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliedschaft aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die ordentlichen Mitglieder haben je Beitragssatz (d. h. pro Familie) eine Stimme. Etwaige für Geschwisterkinder zu zahlende Zusatzbeiträge führen nicht zu einem erweiterten Stimmrecht. Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimme; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 - Protokollführung

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen 2 Wochen durch Aushang zu veröffentlichen.

§ 7 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung von Kindern.

§ 8 - Verfügung

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.10.2018 beschlossen.

Die letzte Satzungsänderung des Vereins wurde am 10.12.2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.

Für die Richtigkeit der Abschrift

gez. Julia Bartsch
(1. Vorsitzende)